

so weit zulässig, als ein für die Passage hinlänglicher Raum auf dem Fußwege verbleibt. Kellerlucken an öffentlichen Wegen und Plätzen dürfen nur für den augenblicklichen und möglichst zu beschleunigenden Gebrauch geöffnet und müssen während desselben gehörig verwahrt werden. Thorwege, Thüren, Fenster und Fensterladen und Klappen, welche nach der Straße aufschlagen, dürfen unter einer Höhe von sieben Fuß über der letzteren nur behufs des augenblicklichen Gebrauchs offen stehen und sind gehörig zu befestigen, so daß sie vom Winde nicht aufgerissen werden können.

Markisen müssen mindesten sieben Fuß vom Boden entfernt sein.

§. 27. Die Belegung der Straße mit Baumaterial ist nur auf besondere polizeiliche Erlaubniß zulässig und darf dadurch der Verkehr nicht gehemmt werden. Eine längere Lagerung vor dem Beginne des Baues soll nicht gestattet werden. Von Eintritt der Dämmerung bis zur Tageshelle ist daneben für eine gehörige Erleuchtung Sorge zu tragen.

§. 52. Uebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen diese Straßenordnung. werden — soweit nicht die Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches zur Anwendung zu bringen sind — mit Geldbuße von 6 Groschen bis 10 Thlr. bestraft.

§. 53. Daneben bleibt vorbehalten, das auf Kosten des Säumigen oder Contravenienten versäumte Arbeiten oder Anlagen hergestellt und vorschriftswidrige Anlagen entfernt werden.